

Volkssolidarität e.V.
Regionalverband Zeulenroda
Bergstraße 11

07937 Zeulenroda

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Svend Dieck

Betrag der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben/ Tag der Zuwendung:

100,- , Einheitswert , 12.11.04

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungs-Bescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161/142/15493, vom 4.3.03 + 2001 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke (im Sinne der Anlage 1- zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer- Durchführungsverordnung- Abschnitt A Nr. 6) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Zeulenroda



Volkssolidarität e.V.

Regionalverband

Bergstraße 11

07937 Zeulenroda

tel: 03 66 28 / 6 32 76

Fax: 03 66 28 / 6 01 50

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erteilt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).